

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben

Aufgrund von §31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24.03.2013 GBVI I S. 134)) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie §§22, 22a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 13.09.2018 (GVBl.S.590) gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 03.11.2022 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsformen

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Karben als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und wirkt darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen. Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach dem SGB VIII §§ 16, 22ff, 79 und 80 in der Fassung vom 04. August 2019 (BGBl.I S. 1131). Alle Kitas arbeiten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Karben ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen. Bei freien Plätzen und Kapazitäten können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

Sie unterscheiden sich in die Betreuungsbereiche:

- Kleinkindbetreuung – U3
- Kindergartenbetreuung
- Hortbetreuung

- (1a) Kleinkindbetreuung – U3
Kleinkindgruppen können von Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besucht werden.
Der Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem SGB VIII, sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), in der jeweils gültigen Fassung.
Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (1b) Kindergartenbetreuung
Kindergartengruppen können von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter besucht werden.
Der Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem SGB VIII, sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), in der jeweils gültigen Fassung.
Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
Grundsätzlich ist die im Einzugsbereich des Wohngebietes liegende Einrichtung vorrangig.
- (1c) Hortbetreuung
Die Hortgruppe der Kita Glückskinder kann ausschließlich von Kindern ab dem 3. Schuljahr bis zur Beendigung des Grundschulalters der Grundschule Kloppenheim besucht werden.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nicht möglich.
- (2) Für altersübergreifende Einrichtungen/Gruppen gelten die Bestimmungen der Abs. (1a) bis (1c) sinngemäß.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden bis Vorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, nicht aufgenommen.
- (4) Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 besteht eine Nachweispflicht für alle Kinder in den Kindertagesstätten.
- (5) Im Rahmen des Übereinkommens der UN, über die Rechte für Menschen mit Behinderung, sind Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, herzlich willkommen. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten einen Integrationsantrag, zur Finanzierung des Mehraufwandes, gemeinsam mit der Kindertagesstätte zu stellen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt festgelegt:

a) Kleinkindbetreuung

Basismodul 08.00 Uhr bis 14.15 Uhr

Frühmodul 06.45 Uhr bis 08.00 Uhr

Mittagsmodul 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr

Nachmittagsmodul 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Spätmodul 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Basismodul ist immer für eine 5-Tageweche zu buchen. Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

b) Kleinkindbetreuung Petterweiler Spielgruppe

Halbtagsgruppe HT 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe GTG 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Module sind immer für eine 5-Tageweche zu buchen.

c) Kindergartenbetreuung

Basismodul 1 06.45 Uhr bis 12.45 Uhr kostenfrei

oder

Basismodul 2 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr kostenfrei

Frühmodul zu Basis 2 6.45 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittagsmodul zu Basis 2 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Nachmittagsmodul zu Basis 2 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Spätmodul zu Basis 2 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Basismodul ist immer für eine 5-Tageweche zu buchen. Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage ausschließlich zum Basismodul 2 gebucht werden.

d) Eingruppige Einrichtungen

Für eingruppige Einrichtungen wird die Anwendung des Modulsystems ausgesetzt. Die Betreuungszeiten in diesen Einrichtungen werden festgelegt auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

e) Hortbetreuung

Basismodul 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Frühmodul 06.45 Uhr bis Schulanfang

Nachmittagsmodul 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Spätmodul 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ferienmodul (nur wöchentlich buchbar) 08.00 Uhr bis 11:30 Uhr

Das Basismodul und die Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage

gebucht werden.

f) Zukaufmodule

Für die Inanspruchnahme von einzelnen Zukaufmodulen ist ein Gutscheineheft mit 10 Modulen zu erwerben.

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme sind die Zusatzmodule auf Dauer zu wählen.

Fallen einzelne Zukaufmodule in den Bereich der Mittagsverpflegung, ist eine Teilnahme zwingend.

§ 5

Aufnahmekriterien

(1) Kleinkindbetreuung

Zur Aufnahme in die Kleinkindbetreuung in das Basismodul bedarf es keiner gesonderten Voraussetzungen. Zur Aufnahme in die Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.

(2) Kindergartenbetreuung

Zur Aufnahme in die Kindergartenbetreuung im Basismodul 1 oder 2 bedarf es keiner gesonderten Voraussetzungen.

Zur Aufnahme in die Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.

(3) Hortbetreuung

Zur Aufnahme in die Hortbetreuung (Basismodul) ist eine Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich. Für die Buchung der Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit erforderlich.

§ 6

Schließzeiten

(1) Schließzeiten mehrgroupige Einrichtungen

a) Die Kindertagesstätten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, sowie für sich anschließende drei Putz- und Planungstage (3 Kalendertage) geschlossen.

b) Zusätzlich zu den Putz- und Planungstagen stehen jeder Kindertagesstätte bis zu 5 Kalendertage zur Konzept-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Diese werden individuell von der jeweiligen Kitaleitung oder vom Fachbereich 4 geplant und mindestens 3 Monate vor dem Termin der Elternschaft mitgeteilt.

Des Weiteren besteht, zur Kürzung dieser Dreimonatsfrist oder zusätzlicher Tage, die Möglichkeit, dies in einvernehmlicher Absprache mit dem jeweiligen betroffenen Elternbeirat, bzw. bei allen städtischen Kindergärten mit dem Stadt Elternbeirat, vereinbaren zu lassen.

c) Die Sommerschließzeit findet immer in der 4. und 5. Sommerferienwoche und somit parallel

der Schließzeiten der Schülerbetreuungen in Karben statt. Es wird eine gebührenpflichtige Notbetreuung angeboten. Voraussetzung zur Nutzung dieser Notbetreuung ist der fristgerechte Antrag, der Nachweis von Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinziehenden des Elternteils und einer Bescheinigung des Arbeitgebers, dass zum Zeitpunkt der Sommerschließung kein Urlaub aus betrieblichen Gründen genommen werden kann.

d) Am Freitag nach Christi Himmelfahrt sind die Kindertagesstätten geschlossen.

2) Schließzeiten der eingruppigen Einrichtungen

a) Die Einrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, sowie für sich anschließende zwei Putz- und Planungstage (2 Kalendertage) geschlossen.

b) Zusätzlich zu den Putz- und Planungstagen stehen jeder Einrichtung bis zu 3 Kalendertage zur Konzept-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Diese werden individuell von der jeweiligen Kitaleitung oder dem Fachbereich 4 geplant und mindestens 3 Monate vor dem Termin der Elternschaft mitgeteilt.

Des Weiteren besteht, zur Kürzung dieser Dreimonatsfrist oder zusätzlicher Tage, die Möglichkeit, dies in einvernehmlicher Absprache mit dem jeweiligen betroffenen Elternbeirat, bzw. bei allen städtischen Kindergärten mit dem Stadtelternbeirat, vereinbaren zu lassen.

c) Die Sommerschließzeit findet immer in der 4. und 5. Sommerferienwoche und somit parallel der Schließzeiten der Schülerbetreuungen in Karben statt.

d) In den Osterferien sind die eingruppigen Einrichtungen ebenfalls für 1 Woche geschlossen.

d) Die sogenannten Brückentage sind geschlossen.

3) Schließung bei Mitarbeiter- und Personalversammlungen

Wenn das Betreuungspersonal zu Dienst- oder Personalversammlungen einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten in dieser Zeit ebenfalls geschlossen.

§ 7 Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form (Formular in der Kita, sowie Formular oder Anmeldetool auf der Internetseite der Stadt Karben).
Die Anmeldung muss spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen.

(2) Anmeldungen werden entgegengenommen:

- a) Kindergarten: ab dem vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes
- b) Kleinkindbetreuung: ab dem vollendeten 4. Lebensmonat
- c) Hort: Die Anmeldung kann frühestens ein Jahr vor dem Aufnahmetermin erfolgen.

(3) Eine besondere Dringlichkeit einer Aufnahme ist nachzuweisen.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung über die Benutzung, der Kindertagesstätten der Stadt Karben sowie die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung, an.

§ 8 **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach Anmeldung des Kindes gemäß § 7 zum Ersten eines Monats.
- (2) Wünsche zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte werden, soweit möglich, berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Platzvergabe wird zentral durch den Fachbereich Kinderbetreuung vorgenommen.
- (3) Bei Engpässen in den Platzkapazitäten werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die aus sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Näheres wird in einer Verwaltungsanordnung geregelt.
- (4) Über die Aufnahmekriterien entscheidet der Magistrat, unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen. Der/ Die Antragsteller/in wird über die Aufnahme schriftlich benachrichtigt.
- (5) Jedes Kind muss bei seiner Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Das Zeugnis darf nicht älter als 4 Wochen sein. Es kann frühestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin bei der aufnehmenden Kindertagesstätte eingereicht werden und muss spätestens am Aufnahmetag vorliegen.
Der gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweis nach §2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz ist ebenfalls spätestens am Aufnahmetag vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung entfällt, wenn ein übergangsloser Wechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen vorliegt.
- (6) Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 besteht eine Nachweispflicht für alle Kinder in den Kindertagesstätten. Eltern, deren Kinder eine Einrichtung bereits vor dem 01.03.2020 besucht haben, müssen einen Nachweis der Impfungen bis spätestens 31.07.2022 vorlegen. Bei Neuaufnahme nach dem 01.03.2020 muss dieser Nachweis sofort erbracht werden, ansonsten ist eine Aufnahme nicht möglich.

§ 9 **Veränderung der Betreuungszeiten**

- (1) Veränderungen der Module sind nur auf schriftlichen Antrag 6 Wochen im Voraus möglich. Veränderungen sind immer kostenpflichtig. Lediglich die erste Veränderung nach Beginn der Betreuungszeit bleibt kostenfrei.
- (2) Über die Veränderungskriterien entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen.
- (3) Treffen die Aufnahmegründe in der Kinderbetreuung in der jeweiligen Betreuungsart oder für eine Betreuungszeit über das Basismodul hinaus nicht mehr zu (bspw. keine vorliegende Berufstätigkeit), wird eine Änderung der Betreuungszeit oder eine Abmeldung von Amtswegen vorgenommen. Die Erziehungsberechtigten werden

zuvor darüber informiert.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die angemeldeten Zeiten der gebuchten Module sind im Maximum einzuhalten.
- (2) Die Kinder müssen gesund in der Kindertagesstätte eintreffen. Sie sollen sauber und zweckmäßig gekleidet sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Erziehungspersonal nach Hause zu bringen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen kann die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich, unter Angabe von Gründen der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 11

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten regelmäßig und bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu

befolgen.

- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang und Email und ggf. über die Website der Stadt Karben.

§ 12

Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des HKJGB wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 13

Versicherung

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 14

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB zum 01.08.2018 werden für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für das Basismodul 1 von 06:45 -12:45 Uhr oder Basismodul 2 von 8:00 – 14:00 Uhr nicht erhoben. Die Kinder eingruppiger Einrichtungen sind von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt.

§15

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur bis zum 10. eines Monats, zum Ende des nächsten Kalendermonates bei der Stadtverwaltung - Fachbereich 4 Kinderbetreuung - schriftlich möglich. Gehen Abmeldungen später ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Die Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Abmeldung wird von Amtswegen vorgenommen.
- (3) Die Kindergartenbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Die Abmeldungen werden von Amtswegen vorgenommen. Bei frühzeitiger Einschulung muss das Kind fristgerecht, schriftlich von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.
- (4) Die Hortbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(6) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gelten die §§ 3,4 und 5 dieser Satzung.

Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das jeweilige Basismodul (U3,HTG Petterweiler Spielgruppe, Kindergarten Basismodul 1, Hort) reduziert. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen U3- oder Hortplatz. Aufgrund der Neuordnung im §32c HKJGB bleibt das Anrecht auf einen kostenfreien Kindergartenplatz im Basismodul 1 erhalten (siehe §14).

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte, sowie die Erhebung der Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindertagesstätten-Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen, Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO)
Kommunales Abgabengesetz (KAG)
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
Sozialgesetzbuch XII (SGBXII)
Satzung
 - d) Die Löschung aller Daten bezüglich der Gebührenermäßigungen erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung der Betreuung. Persönliche Daten, Bilder, Entwicklungsberichte usw. werden spätestens 4 Wochen nach Abmeldung, bzw. Verlassen der Kindertageseinrichtung des Kindes gelöscht.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.
- (3) Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die für eine städtische Kindertagesstätte angemeldeten Kinder, bei der Platzvergabe, im Bedarfsfall mit den Anmeldungen von Kindern bei konfessionellen oder freien Trägern, sowie der Kindertagespflege abgeglichen werden. Somit wird einer doppelten Platzvergabe vorgebeugt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben vom außer Kraft.

Karben, den 03.11.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister